

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:	
Finanzen	Dirk Lahser	27.11.2018	18/20/203	
Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status	

06.12.2018

Bezeichnung: Berichtigung des Betrages im § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

SVV

Beschlussvorschlag:

Entscheidung

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt berichtigt:

Bisher:

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

2.217.800 EUR

Öffentlich

Nunmehr:

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

-2.327.700 EUR

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund eines sofwareseitigen Fehlers wurde der Betrag des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) in der am 27. September 2018 durch die Stadtverteterversammlung beschlossenen Haushaltssatzung nicht korrekt, d.h. entsprechend des Betrages aus der Zeile 46, Spalte 3 Muster 7, dargestellt.

Die bereits korrigierte Haushaltssatzung ist somit noch einmal zu korrigieren und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen? <u>Nein</u>

		Finanzierung		
Gesamtkosten der	Jährliche Folgekos-	Eigenanteil	Objektbezogene	Einmalige oder

Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	ten/lasten	(i.d.R. = Kreditbedarf)	Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	jährliche laufende Haushaltsbelastun
				g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€ ′

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit€	Produktkonto	
lm Ergebnisplan	im Finanzplan			

Anlagen:

Korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018.

Haushaltssatzung

der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 06. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. i	m Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.154.900 EUR
,	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.102.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	52.100 EUR
	der batab der örderttteren Ertrage and Marmendangen dar	32.100 20.1
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	52.100 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	52.100 EUR
2 i	m Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	15.188.900 EUR
u)	die ordentlichen Auszahlungen auf	14.532.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	656.500 EUR
	der Satab der Graenttichen Ein- and Auszantungen auf	030.300 LOK
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
ŕ	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	748.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.623.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.874.300 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	
u)	Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel	
	und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-2.327.700 EUR
	und der Kredite zur Sicherung der Zantungsranigkeit) auf	-2.327.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) aufb) für die Grundstücke

200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

350 v. H.

300 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,24 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug (vorläufig) 58.010.165 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvoriahres beträgt

jahres beträgt 58.471.765 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 58.828.465 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

 Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen "Sachund Dienstleistungen", "Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen" und
"sonstige laufende Auszahlungen" des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für
Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben
Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den Dezember 2018	
	Bürgermeister
Siegel	
Hinweis:	
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hierm gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechts Schreiben vom 07. Dezember 2018 angezeigt worden. Sie enthält keine ger Teile.	aufsichtsbehörde mit
Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen Dezember 2018 bis zum Dezember 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wir auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M	, Zimmer 13 während
Kühlungsborn, den Dezember 2018	
Bürgermeister	